

RS Vwgh 1972/12/14 1590/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1972

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2 impl;

BAO §119 Abs1;

BAO §167 Abs2;

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. BAO § 119 heute
2. BAO § 119 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 167 heute
2. BAO § 167 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y14453; yk15689

Rechtssatz

Kommt der Abgabepflichtige der mehrfachen Aufforderung der Behörde, Behauptungen nachzuweisen, welche für die Gewährung einer Abgabenbegünstigung (hier: Umsatzsteuerpflicht von "Subventionen") sprechen, nicht nach, und legt er auch sonst brauchbare Urkunden oder sonstiges Beweismaterial nicht vor, so kann der Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu der Annahme gelangt, dass die Unterlassung der gewünschten Angaben als Anzeichen dafür gewertet werden kann, dass die vom Abgabepflichtigen behaupteten Tatsachen nicht der Wahrheit entsprechen.

Schlagworte

Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1972:1971001590.X01

Im RIS seit

14.12.1972

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at